



Bei einer Barauszahlung, einem Vorbezug / einer Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder einem Kapitalbezug der Altersleistungen muss die CPPVF den Zivilstand der versicherten Person und die Zustimmung des/der Ehegatten/-gattin oder eingetr. Partners/-in überprüfen.

Nachstehend finden Sie Angaben, welche Unterlagen einzureichen sind und wie Sie als versicherte Person je nach persönlicher Situation vorzugehen haben.

Nicht verheiratete versicherte Personen

Unverheiratete, nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Personen (ledig, geschieden, aufgelöste Partnerschaft oder verwitwet) legen uns bitte einen Personenstandsausweis vor, **der nicht älter als 90 Tage sein darf**.

Dieses Dokument müssen Sie beim zuständigen Zivilstandsamt bestellen.

Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen

Verheiratete, getrennte oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen müssen ihre **eigenhändige, handschriftliche Unterschrift** und jene ihres/ihrer Ehegatten/-gattin oder eingetr. Partners/-in beglaubigen lassen.

Legalisierungsverfahren in der Schweiz

Offiziell Zulässig sind einzig notariell beglaubigte Unterschriften. Dazu müssen die versicherte Person und ihr/ihre Ehegatte/-gattin oder eingetr. Partner/-in persönlich einen **Notar** aufsuchen und einen Identitätsausweis vorlegen.

Für die Beglaubigung einer Unterschrift verrechnet der Notar den entsprechenden Notariatstarif.

Vereinfacht Es ist auch möglich, dass die versicherte Person und ihr/ihre Ehegatte/-gattin oder eingetr. Partner/-in die Unterschriften beglaubigen lassen, entweder kostenlos mit einem gültigen Identitätsausweis nach Terminvereinbarung bei der CPPVF oder bei der Wohngemeinde der versicherten Person.

Legalisierungsverfahren im Ausland

Durch Apostille Falls eine Beglaubigung in der Schweiz nicht möglich ist, ist dem Formular zur Beantragung einer Barauszahlung, eines Vorbezugs oder einer Verpfändung oder dem Formular zur Bestätigung des Kapitalbezugs eine beglaubigte Abschrift des Identitätsausweises der versicherten Person und ihres/ihrer Ehegatten/-gattin oder eingetr. Partners/-in beizulegen.

Die Kopie muss mit einer Apostille beglaubigt werden. Nähere Informationen zur Apostille finden sie auf der Webseite der Haager Konferenz für internationales Privatrecht (www.hch.net).